



Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2023
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr

Ende der Sitzung: 17:20 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleiningger

Herr Dr. Christian Deglmann

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Stephan Gollwitzer

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Dr. Matthias Holl

Frau Gabriele Laurich

Herr Dr. Matthias Loew

Frau Dr. Eva Nitsche

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Manfred Schiller

Herr Dr. Karl Schmid

Herr Helmut Schöner

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz

Herr Rainer Sindensberger

Herr Christoph Skutella

Herr Hans Sperrer

Frau Stefanie Sperrer



Frau Maria Sponsel
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Herr Heinrich Vierling
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Frau Sabine Zeidler
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referent:

Frau Ltd. Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz
Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat
Frau Finanz- und Wirtschaftsdezernentin Cornelia Taubmann, Berufsmäßige Stadträtin

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Bürgermeister Lothar Höher
Herr Prof. Dr. Theodor Klotz
Herr Jürgen Meyer
Frau Dagmar Nachtigall
Herr Bernhard Schlicht

Gäste:

Herr Grampp, TenneT (zu TOP 2)
Herr Arnold, TenneT (zu TOP 2)
Herr Schneider, TenneT (zu TOP 2)

Herr Kienle (zu TOP 6)

Frau Janota (zu TOP 7)
Frau Stelzl (zu TOP 7)



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.10.2023**
- 2 TenneT TSO GmbH Projekt Gleichstrom-Erdkabelleitung SüdOstLink, Planfeststellungsabschnitt C2 (Marktedwitz bis Pfreimd), Vorstellung der Antragsunterlagen im Bereich der Stadt Weiden**
- 3 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
 - 3.1 Neufassung der Hundesteuersatzung**
 - 3.2 Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf., Erhöhung der Gebühren ab 01.01.2024**
- 4 Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen**
 - 4.1 Vollzug des Sozialgesetzbuches - achtes Buch - (SGB XIII), Verstetigung der Jugendhilfeeinrichtung "Innerstädtischer Jugendtreff Plan B" unter der Trägerschaft Stadtjugendring Weiden**
- 5 Budgetbericht für das 3. Quartal 2023**
- 6 Umsetzung des Klimaschutzkonzepts - aktueller Stand & Ergebnisse Steuerungskreis Klimaschutz**
- 7 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für die Stadt Weiden i.d.OPf.- Hier: Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- / Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen zu möglichen Siedlungserweiterungsflächen
-Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gewerbeflächen-**



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.10.2023

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.10.2023 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 223

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 0

2 TenneT TSO GmbH Projekt Gleichstrom-Erdkabelleitung SüdOstLink, Planfeststellungsabschnitt C2 (Marktredwitz bis Pfreimd), Vorstellung der Antragsunterlagen im Bereich der Stadt Weiden

TenneT hat am 29.09.2023 die Antragsunterlagen für den Planfeststellungsabschnitt C2 der Gleichstrom-Erdkabelleitung SüdOstLink bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Nach dort erfolgter Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit wird das Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz) durchgeführt (werden).

Vertreter von TenneT stellen in der heutigen Sitzung die Planungen bzw. das Projekt dem Stadtrat im Detail vor und beantworten Fragen des Gremiums.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme abgeben. Diese bereitet die Stadtverwaltung vor und wird sie in einer der nächsten Stadtratssitzungen zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Herren Grampp, Arnold und Schneider von der Firma TenneT berichteten über den derzeitigen Planungsstand des SuedOstlinks an Hand einer Power-Point-Präsentation.

Vorgangsnummer: 224

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

3 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

3.1 Neufassung der Hundesteuersatzung

Auf den Vorlagebericht des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 02.05.2023 und 25.10.2023 wird verwiesen.

Kernpunkte des Vorlageberichtes:

- Anpassung der Hundesteuersatzung an die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration
- Anpassung der Steuersätze
- Anpassung der Gebühr für Kampfhunde ohne Negativzeugnis



- Steuerermäßigung für ASP-Kadaver-Suchhunde
- Steuerermäßigung für Züchtersteuer

Die Hundesteuersatzung wurde letztmals im Jahre 2011 geändert, die damals festgelegten Steuer-sätze gelten bis heute unverändert.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer, durch die der durch eine Hundehaltung nötige Aufwand (Anschaffung, Futter, Tierarzt etc.) besteuert wird.

Durch Hinweise des Amtes für öffentliche Ordnung in der Sitzung vom 02.05.2023 werden nochmals folgende Thematiken zur Diskussion und Vorberatung (zur abschließenden Entscheidung durch den Stadtrat) gestellt:

1. Steuersätze:

Aktuell:

50,00 € für den ersten Hund

60,00 € für den zweiten Hund

70,00 € für den dritten Hund und weitere Hunde

615,00 € für Kampfhunde „ohne Negativzeugnis“

Neu:

75,00 € für den ersten Hund

→ 60,00 € Beschluss Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

140,00 € für den zweiten Hund

160,00 € für den dritten Hund und weitere Hunde

615,00 € für Kampfhunde „mit **und ohne** Negativzeugnis“

Dem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Im Grundsatz sollte die besonders kostenintensive behördliche Begleitung problematischer Hundehaltungen in den Bereichen Tierschutz und öffentliche Sicherheit einbezogen werden.

Dies erforderte zwar höhere Hundesteuersätze, könnte aber zudem auch zu einem Nachlass der Hundesteuer führen, wenn Hundehalter die Gewähr dafür bieten, dass diese ihre Hunde ordnungsgemäß halten und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Durch diesen Anreiz ist eine Lenkungs- und Steuerungswirkung erreichbar.

Gründe für eine stärkere Erhöhung der Hundesteuer:

Das Amt für öffentliche Ordnung erkennt bei der Neu Anpassung der Hundesteuer vorliegend die Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Steuersätze über den bisher geplanten Wert hinaus die Bürger hin zu einer abgewogeneren Entscheidung für oder gegen eine Hundehaltung zu bewegen.

Ziel ist es hierbei die Lenkungswirkung der Steuer zu nutzen, um Hundehalter auf die auch ansonsten erheblichen Hundehaltungskosten hinzuweisen und die tierschutzrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Aspekte mit abzudecken.

In der beigefügten Anlage 1 werden folgende Aspekte näher beschrieben:



1.1 Kosten der Hundehaltung wie Anschaffungskosten, Tierarztkosten, allgemeine Versorgungskosten, Schulung und Sozialisierung, Zeit und Engagement.

1.2 Sicherheitsrechtliche Aspekte in Bezug auf beißende und anders gefährliche Hunde

1.3 Tierschutzrechtliche Aspekte

1.4 Durchschnittssätze, wonach die Stadt Weiden i.d.OPf. im Vergleich zu anderen Städten bei den durchschnittlichen Hundesteuersätzen zurückfällt.

Städtevergleich:

München, Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Memmingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Würzburg

1.5 Aufwand / Kosten für Tierheimunterbringungen, laut Rückmeldung des Amtes für öffentliche Ordnung

2. Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen:

Wichtige Änderungen der Neufassung gegenüber der Altfassung:

§ 2 Absatz 6:

Zusätzliche Befreiung für ASP-Kadaver-Suchhunde

§ 2 a:

Zusätzliche Ermäßigung bezüglich Hundeführerschein/Hundetrainerstunden

§ 6 Steuerermäßigungen:

Steuerermäßigung für Weiler entfällt (z. B. Wiesendorf)

Steuerermäßigung für Züchtersteuer entfällt

Zusätzliche Steuerermäßigung wegen absolviertem **Hundeführerschein oder **Hundetrainerstunden**:**

Ein Hundeführerschein ist eine formale Qualifikation oder ein Zertifikat, das den Besitzern von Hunden bescheinigt, dass diese über das notwendige Wissen, die Fähigkeiten und die Verantwortung verfügen, um ihre Hunde angemessen zu halten und sicher zu führen.

Der Hundeführerschein ist ferner eine Maßnahme zur Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Hunden und zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Tierschutzes.

Die Anforderungen für den Hundeführerschein umfassen in der Regel Kenntnisse über Hundeverhalten, Hundezucht, Gesundheitspflege und die sichere Handhabung. Zumeist wird ein Hundeführerschein hierbei durch eine theoretische und eine praktische Prüfung abgenommen, in welchen der Tierhalter sein Wissen und seine Fähigkeiten unter Beweis stellt.

Insgesamt soll der Hundeführerschein darauf abzielen Hundebesitzer zu befähigen ihre Hunde gut zu betreuen, potenzielle Gefahrensituationen zu erkennen und angemessen zu reagieren sowie ein harmonisches Zusammenleben von Mensch und Hund in der Gesellschaft zu fördern.



Kommunen, die diesbezüglich bereits steuerliche Vergünstigungen gewähren:

1. Landeshauptstadt München

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 100,00 € auf 0,00 €.

2. Kreisfreie Stadt Nürnberg

Gewährt eine einmalige Ermäßigung um 50,00 €.
Hundesteuer reduziert sich somit von 132,00 € einmalig auf 82,00 €.

3. Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 65,00 € auf 0,00 €.

4. Große Kreisstadt Erding

Gewährt drei Jahre Steuerfreiheit ab dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich somit von 35,00 € auf 0,00 €. Gesamtersparnis 105,00 €.

5. Gemeinde Benediktbeuern

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 65,00 € auf 0,00 €.

6. VG Krumbach

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 45,00 € auf 0,00 €.

7. Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit im Jahr der Prüfung. Danach reduziert sich die Steuer für Ersthunde um 42,00 € und für Folgehunde um 66,00 €.
Hundesteuer reduziert sich somit im ersten Jahr bei Ersthunden von 48,00 € auf 0,00 € und bei Folgehunden von 72,00 € auf 0,00 €.
In Folgejahren kosten die Hunde sodann nur noch jeweils 6,00 €.

8. Stadt Unterschleißheim

Gewährt drei Jahre Steuerfreiheit ab dem auf die Prüfung folgenden Jahr
Hundesteuer reduziert sich somit von 50,00 € auf 0,00 €. Gesamtersparnis 150,00 €

9. Stadt Burgau

Gewährt ein Jahr Steuerfreiheit in dem auf die Prüfung folgenden Jahr.
Hundesteuer reduziert sich einmalig von 65,00 € auf 0,00 €.

Steuerermäßigung:

Die Hundesteuer ermäßigt sich um 100 v. H. für das auf die Prüfung folgende Kalenderjahr.

Die rechtlichen Regelungen sind dem in der Satzung neu eingeführten § 2 a zu entnehmen.

Der berichtigte Vergleich „Altfassung und Neufassung“ wird als Synopse als Anlage 3 beigefügt.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Empfehlung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses, die Hundesteuersatzung in der in Anlage 2 enthaltenen Form mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 zu erlassen. Der Steuersatz des ersten Hundes ist auf 60 € anzusetzen.

Folgende Satzung wurde beschlossen:

S a t z u n g
f ü r d i e E r h e b u n g d e r H u n d e s t e u e r
(Hundesteuersatzung)
Vom 01.01.2024

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

S a t z u n g :

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,



5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
9. Hunden, die aus dem Tierheim Weiden stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für ein Kalenderjahr gewährt.

§ 2a

Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein oder Hundetrainerstunden

- (1) Weist ein Hundehalter mittels Prüfungsbestätigung (Abs. 4) nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine solche Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 oder
 1. wenn gegen die hundehaltende Person für diesen Hund sicherheitsrechtliche oder tierschutzrechtliche Anordnungen bestehen oder
 2. der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
 3. der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Eine Prüfung entspricht dem Hundeführerschein, wenn
in der theoretischen Prüfung Kenntnisse nachgewiesen wurden über
 - a) die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - b) das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - c) die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
 - d) das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - e) Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit.

In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse nachzuweisen.
- (4) Eine Prüfungsbestätigung darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden. Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:
 1. Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Transpondernummer (soweit vorhanden),
 2. Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmenden,
 3. die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter Abs. 3 abgelegt wurde,
 4. Datum der Prüfung,
 5. Unterschrift der prüfungsabnehmenden Person.
- (5) Die Absolvierung von zehn Hundetrainerstunden bei einem nach § 11 TierSchG zugelassenen Hundetrainer sind dem Erwerb eines Hundeführerscheins gleichgestellt, sofern der Hundetrainer bescheinigt,
 1. dass der Steuerpflichtige mindestens die geforderten zehn Trainingsstunden abgeleistet hat,



2. der Tierhaltung keine tierschutzrechtlichen Bedenken entgegenschlagen und
3. der Hunde nach seiner Prognose keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Die Bestätigung des Hundetrainers muss ferner die Angaben nach Abs. 4 Nrn. 1, 2 und 5 enthalten.

- (6) Sollten gegen den Hundehalter für den steuerlich begünstigten Hund tierschutzrechtliche oder sicherheitsrechtliche Anordnungen im Laufe der Hundehaltung notwendig werden, entfällt die Steuerbefreiung im Jahr der Steuerermäßigung nach Abs. 1.
- (7) Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen und Nachweise zu verlangen.
- (8) Eine Steuerbefreiung wird - soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen - nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird. Der Antrag kann ab dem zweiten Jahr der Hundehaltung gestellt werden.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 60,00 €
 - b) für den zweiten Hund 140,00 €
 - c) für den dritten und alle weiteren Hunde 160,00 €
 - d) für jeden Kampfhund 615,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 oder § 2a gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde für die jeweilige Dauer der Steuerbefreiung nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind wenigstens alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren



Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden unabhängig davon, ob ein Negativzeugnis für den konkreten Hund vorliegt.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt sich um die Hälfte für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Weiden i.d.OPf. glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

Ergibt sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung, entsteht der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Weiden i.d.OPf. melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Weiden



i.d.OPf. melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Weiden i.d.OPf. die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Weiden i.d.OPf. abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt Weiden i.d.OPf. weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Weiden i.d.OPf. zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 15 vom 16.08.2011) außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., den 01.01.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Beschlusnummer: 225

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 1

3.2 Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf., Erhöhung der Gebühren ab 01.01.2024

Die Gebühren im städt. Kinderhaus TOHUWABOHU wurden zuletzt durch Änderung der Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.03.2021 erhöht. Die nächste Erhöhung soll zum 01.01.2024 stattfinden und begründet sich mit den Kostensteigerungen aufgrund des abgeschlossenen Tarifvertrages 2023 im öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst. Die dadurch steigenden Personalkosten sind über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ gem. der Gebührensatzung aufzufangen.

Für die Berechnung der Kostensteigerung wird das Entgelt der Gruppe S 8a Stufe 3 TVÖD SuE (Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst) zugrunde gelegt. Darüber hinaus werden sonstige Personalkosten, wie die durchschnittlich ausgereichte leistungsorientierte Bezahlung (LOB), die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Zulage für den Sozial- und Erziehungsdienst und der Inflationsausgleich in die Kalkulation mit einbezogen. Die Gehaltssteigerung beträgt pro Mitarbeiter*in VZÄ (Vollzeitäquivalente) für die Laufzeit 7.873,34 €. Dies ergibt eine tariflich bedingte Gebührenerhöhung pro Platz und unter Einbezug der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter*innen von 42,56 €. Abzüglich der Betriebskostenförderung gem. des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - BayKiBiG verbleibt eine notwendige Erhöhung der Gebühren um 30,00 €. Bei einer 50-prozentigen Beteiligung der Eltern ist somit eine Erhöhung von 15,00 € umzulegen.

Damit eine gerechte Gebührenanpassung innerhalb der Buchungskategorien erfolgen kann, wurde die Gebührenanhebung jeweils auf eine Stunde umgerechnet. Somit erfolgt eine höhere Gewichtung bei längeren Buchungszeiten. Je nach Buchungskategorien ergibt sich eine Gebührenerhöhung zwischen 9,00 € und 21,00 € im Bereich Kindergarten. Beim Hort beläuft



sich die Steigerung je nach Buchungszeit zwischen 6,00 € und 13,00 €. Bei der Krippe liegt die Spanne zwischen 14,00 € und 45,00 €. Unter Berücksichtigung der genannten Gründe wird die Erhöhung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2024 vorgeschlagen.

Ebenfalls mussten aufgrund deutlich gestiegener Preise die Gebühren für die Mittagsverpflegung angepasst werden. Dabei konnten durchschnittliche Stückkosten pro Portion i. H. v. 5,80 € ermittelt werden. Anhand der sog. Äquivalenzziffern-Kalkulation wurden die Betreuungsformen Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort gewichtet und es ergeben sich folgende Verpflegungsbeiträge:

Krippe: 4,88 €, Kindergarten: 5,75 €, Hort: 6,61 €. Die durchschnittlichen Verpflegungstage/Monat sind mit 15,83 Tagen berechnet.

Um die festen Kostenbestandteile zu decken, wird am Monatsanfang der Verpflegungsbeitrag abgebucht. Eine Spitzabrechnung mit den tatsächlichen Tagen der Verpflegungsteilnahme findet nicht mehr statt. Fehlzeiten wurden in der Berechnung pauschal berücksichtigt. Eine Abmeldung für den kompletten Folgemonat von der Mittagsverpflegung ist möglich.

Überdies muss die Änderung des Getränkegeldes bei der Ferienbetreuung im Hort ab 6 Stunden in die Gebührensatzung mit aufgenommen werden.

In § 2 wird ein neuer Satz eingefügt, dass die Gebührenpflicht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, sonstiger Abwesenheit, Streik und höherer Gewalt fortbesteht.

Der § 6 „Höhe der Besuchsgebühr bei nur teilweiser Anwesenheit des Kindes während eines Besuchs-monats und bei Schließung der Krippe“ wird komplett gestrichen.

Im bisherigen § 7 (nach Satzungsänderung § 6) wird die Fälligkeit geändert. Nunmehr werden die Gebühren für den gesamten Monat jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen.

Folgende Satzung wurde beschlossen:

S a t z u n g z u r Ä n d e r u n g d e r S a t z u n g

über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“
der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993



(GVBl 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.06.1996 (ABl. Nr. 12 vom 01.07.1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2021 (ABl Nr. 6 vom 11.02.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird neu eingefügt:
„Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, sonstiger Abwesenheit, Streik und höherer Gewalt fort.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird geändert in

„für den Besuch des Kindergartens

mehr als 3 bis 4 Stunden	104,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	116,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	128,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	140,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	152,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	164,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	176,00 €

Mittagessen – Monatspauschale 91,00€“

- b) Abs. 1 Nr. 2 wird geändert in

„für den Besuch der Kinderkrippe

ab 2 bis 3 Stunden	159,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	193,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	228,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	262,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	297,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	331,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	366,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	400,00 €

Mittagessen – Monatspauschale 77,00€“

- c) Abs. 1 Nr. 3 wird geändert in

„für den Besuch des Kinderhorts

Hortbesuch nur an Schultagen	
ab 2 bis 3 Stunden	91,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	104,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	116,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	128,00 €

Hortbesuch an Schul- und Ferientagen	
ab 2 bis 3 Stunden / Schultage	
bis 7 Stunden / Ferien	103,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden / Schultage	
mehr als 7 bis 8 Stunden / Ferien	117,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden / Schultage	
mehr als 8 bis 9 Stunden / Ferien	131,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden / Schultage	
mehr als 9 bis 10 Stunden / Ferien	145,00 €

Hort nur an Ferientagen	
ab 4 bis 5 Stunden	29,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	32,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	35,00 €



mehr als 7 bis 8 Stunden	38,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	41,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	44,00 €
jeweils pro angefangene Woche	
Mittagessen – Monatspauschale	105,00 €
Mittagessen – Wochenpauschale Ferienbuchung Hort	26,25€

d) Abs. 2 wird neu gefasst:

„Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren sind für den Besuch des Kinderhauses monatliche Getränke- und Zusatzkosten zu entrichten.“

Getränke- und Zusatzkosten bis 6 Stunden	10,00 €
Getränke- und Zusatzkosten ab 6 Stunden	15,00 €

Getränke- und Zusatzkosten bei Ferienbetreuung/Hort bis 6 Stunden 2,50 €/je angefangene Woche

Getränke- und Zusatzkosten bei Ferienbetreuung/Hort ab 6 Stunden 3,75 €/je angefangene Woche“

e) Abs. 3 wird neu gefasst:

„Die Pauschale für die Verpflegung ist für die Monate September – Juli voll zu entrichten. Die Verpflegungspauschale ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat der Benutzung des Kinderhauses in voller Höhe zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Schließtage des Kinderhauses sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit oder Krankheit des Kindes) werden in der Berechnung des Beitrags pauschal berücksichtigt und berühren daher nicht die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungspauschale. Betriebsbedingte Schließungen der Küche im Kinderhaus werden am Ende des Kindergartenjahres einmalig berechnet und zurückerstattet. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung für das komplette Folgemonat ist mit einer Frist von zwei Wochen vor Monatsende möglich.“

f) Abs. 4 wird gestrichen

3. § 6 wird gestrichen

4. § 7 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird neu gefasst:

„Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.“

b) Abs. 2 wird neu gefasst:

„Die Gebühren werden für den gesamten Monat jeweils zum 01. im Voraus fällig.“

5. § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst:

„Der Antrag soll zeitnah bei Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus beim Jugendamt gestellt werden.“

6. § 9 wird zu § 8

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Weiden, den.....

Stadt Weiden i.d.OPf.
Jens Meyer
Oberbürgermeister



Beschlusnummer: 226

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

4 Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

4.1 Vollzug des Sozialgesetzbuches - achtes Buch - (SGB XIII), Verstetigung der Jugendhilfeeinrichtung "Innerstädtischer Jugendtreff Plan B" unter der Trägerschaft Stadtjugendring Weiden

Auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 18.01.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. am 19.04.2021 die probeweise Einrichtung eines vom Stadtjugendring betriebenen Jugendtreffs in den Räumlichkeiten des ehemaligen Schülercafés SCOUT für den Zeitraum 01.09.2021 bis 30.06.2024. Ebenfalls wurde die Bereitstellung der hierfür notwendigen Finanzmittel für Personal (2,0 VZÄ Sozialpädagogen S11 b) und Sachausgaben i. H. v. insgesamt 148.312,64 € beschlossen.

Der Beschluss des Stadtrats wurde rasch umgesetzt und der Jugendtreff PlanB nahm Ende Oktober 2021 seinen Betrieb im Rahmen der Jugendarbeit auf. Unterdessen hat sich die Jugendhilfeeinrichtung gut etabliert und wird von den jungen Menschen sehr gut angenommen. Hierbei hat sich die Lage in der Nähe größerer Schulen bzw. generell in der Innenstadt bewährt. Seit Öffnung im Oktober 2021 blickt der Jugendtreff auf insgesamt 350 Öffnungstage mit knapp 10.000 Besuchern und Besucherinnen zurück. Im Durchschnitt suchten je Öffnungstag 28 junge Menschen den Jugendtreff PlanB auf. Das Konzept und die Angebote im PlanB wurden 2021 sorgfältig, unter Einbezug weiterer Fachstellen (z. B. JaS -Jugendsozialarbeit an Schulen, Sozialdezernat der Stadt Weiden i.d.OPf. usw.) passgenau erarbeitet. Ebenfalls ist anzumerken, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Besucher 2021 anhand einer Online-Umfrage erhoben, ausgewertet und im Konzept des Jugendtreffs umgesetzt wurden. Hervorzuheben ist die praktizierte Vernetzung und der ganzheitliche Ansatz des Jugendtreffs PlanB. Neben der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Erlangung sozialer Kompetenzen wird im Jugendtreff eine Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur im Rahmen der Nutzung des Jugendbüros angeboten. Jugendliche haben dadurch die Möglichkeit die Dienste der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Weiden im Jugendtreff in Anspruch zu nehmen, um eine berufliche Orientierung zu erlangen bzw. um eine Ausbildungsstelle zu finden. Auch eine Unterstützung bei der Anfertigung von Bewerbungen für einen Ausbildungsplatz, wie dies im Jugendzentrum seit geraumer Zeit bereits angeboten und genutzt wird, ist im Jugendtreff ebenfalls verankert.

Den größten Stellenwert im Jugendtreff PlanB besitzt allerdings die dort hervorragend geleistete niederschwellige Jugendsozialarbeit. Dabei ist feststellbar, dass die Bedarfe deutlich angestiegen sind und die Hilfen für die besuchenden jungen Menschen immer vielschichtiger werden. Durch die im Jugendtreff installierte professionelle niederschwellige Jugendsozialarbeit mittels der dort beschäftigten beiden Sozialpädagoginnen können Hilfsbedarfe der jugendlichen Besucher*innen sehr schnell erkannt werden. Unter Einbezug des dem Stadtjugendring zur Verfügung stehenden Netzwerks und der geleisteten Beratungsarbeit im Jugendtreff ist es möglich, passgenaue und individuelle Hilfen an die Besucher*innen zu vermitteln.

Die vorgenannten Komponenten führen zu einer insgesamt sehr umfassenden und wichtigen Jugendarbeit im Stadtgebiet. Die sehr guten Besucherzahlen bestätigen das passgenaue Konzept des Jugendtreffs und die dort hervorragend geleistete Jugendarbeit.

Anzumerken ist ebenfalls der Umstand, dass der im Beschluss von 2021 verankerte Kostenrahmen für Personal- und Sachkosten einschließlich des zu entrichtenden Mietzinses von insgesamt i. H. v. rund 148.000,00 Euro € eingehalten wird. Die Mitarbeitenden im



Jugendtreff PlanB sind sehr engagiert und erledigen mitunter auch kleinere Instandhaltungs-/Umbaumaßnahmen in Eigenregie oder zusammen mit den Besucherinnen und Besuchern der Jugendhilfeeinrichtung. Dadurch lassen sich viele sonst anfallenden Kosten reduzieren.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass eine derartige Jugendhilfeeinrichtung eine Pflichtaufgabe der Stadt Weiden i.d.OPf. darstellt.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m § 13 Abs. 1 und § 14 SGB VIII sind seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers Angebote der Jugendarbeit zur Förderung und Entwicklung der Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Ein etwaiger Bedarf für eine derartige Einrichtung der offenen Kinder und Jugendarbeit ist jedoch vorher festzustellen. Sobald der Bedarf festgestellt ist, greift § 11 Abs. 1 SGB VIII i. v. m §§ 13 und 14 SGB VIII als gebundene Vorschrift. Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen als Organ der Jugendhilfeplanung hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 auf Vorschlag der Fachstellen den Bedarf eines innerstädtischen Jugendtreffs anerkannt. Dieser Beschluss wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.04.2021 bestätigt. Insoweit kann nur als Rechtsfolge die Bereitstellung dieser Einrichtung als Pflichtaufgabe in Frage kommen, so auch Wiesner – Kommentar zum SGB VIII – 5. Auflage, Vorbemerkungen zu §§ 11ff, Rd. Nrn. 6 ff. Daraufhin wurde der Jugendtreff PlanB durch die Regierung der Oberpfalz von der Nachfrageliste „freiwillige Aufgaben im Kontext mit der Gewährung von Stabilisierungshilfen“ gestrichen und als Pflichtaufgabe anerkannt.

Der Jugendtreff PlanB fügt sich sehr gut in die städtische Jugendarbeit ein, hat konstante Besucherzahlen, liegt nicht über dem vorgegebenen Kostenrahmen und schließt im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben Lücken in der niederschweligen Jugendsozialarbeit innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Weiden i.d.OPf. Der Stadtjugendring Weiden als Betreiber dieser Jugendhilfeeinrichtungen ist sehr leistungsstark und hat sich in seiner Rolle als Träger des Jugendtreffs PlanB innerhalb der letzten zwei Jahre bestens bewährt. Seitens des Sozialdezernates der Stadt Weiden i.d.OPf. wird daher die Verstetigung der Jugendhilfeeinrichtung dringend befürwortet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten sind im HHPlan 2024 bereits veranschlagt.

Beschluss:

1. Der innerstädtische Jugendtreff PlanB wird als Jugendhilfeeinrichtung unter der Trägerschaft des Stadtjugendrings Weiden in seiner bisherigen Organisationsform weiter betrieben.
2. Die Stadt Weiden i.d.OPf. stellt zur Aufgabenwahrnehmung die notwendigen finanziellen Mittel im bisherigen Rahmen zur Verfügung.
3. Die Tarifsteigerungen im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) – werden für die Mitarbeitenden des innerstädtischen Jugendtreffs PlanB angepasst und fortgeschrieben.

Beschlusnummer: 227

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0



Der Budgetbericht für das 3. Quartal 2023 wurde erstellt und ist in der Anlage beigefügt.

Vorgangsnummer: 228

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

6 Umsetzung des Klimaschutzkonzepts - aktueller Stand & Ergebnisse Steuerungskreis Klimaschutz

In der Sitzung vom 10.07.2023 hat der Stadtrat das integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) für die Stadt Weiden i.d.OPf. beschlossen und in der Sitzung vom 25.09.2023 die Einrichtung eines Steuerungskreises Klimaschutz zur Zuordnung, Priorisierung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen vereinbart. Die erste Sitzung des Steuerungskreises fand am 02.10.2023 statt.

Der Steuerungskreis dient zur zentralen Koordination und ämterübergreifenden Absprache städtischer Klimaschutz-Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich

- Auswahl umzusetzender Maßnahmen
- Beginn & Dauer der Maßnahmenumsetzung
- Zuordnung zu Dienststellen (zur jeweiligen Vorbereitung der Beschlussvorlage und späteren Maßnahmenumsetzung)
- mögliche Finanzierungsansätze und Mittelbeantragung zur Vorlage im Stadtrat
- Zwischen- und Erfolgskontrolle laufender bzw. umgesetzter Maßnahmen

Durch das Klimaschutzmanagement (KSM) wurde im Vorfeld der Sitzung des Steuerungskreises basierend auf der Reduzierung der beantragten Stellen auf eine Vollzeitstelle, den Maßnahmen-Steckbriefen des Klimaschutzkonzepts, dem folgenden Förderantrag für den Zeitraum ab Februar 2024 und Vorgesprächen mit den Fachämtern eine Vorschlagsliste hinsichtlich Zuordnung und Priorisierung erstellt und allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Liste wurden durch den Steuerungskreis unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters noch unklare Maßnahmen verschiedenen Dienststellen zugeordnet. Diese Zuordnung von Maßnahmen zu den Dienststellen ist noch im Geschäftsverteilungsplan zuzuordnen.

Die den jeweiligen Dienststellen zugeordneten Maßnahmen müssen von diesen nun hinsichtlich des personellen und finanziellen Bedarfs eingeschätzt werden. Nach den entsprechenden Rückmeldungen der Fachbereiche wird über die Ergebnisse gegenüber dem Stadtrat gesondert berichtet. Folgende Maßnahmen mit Beginn noch im laufenden Jahr bzw. im Jahr 2024 wurden vom Steuerungskreis wie folgt vorgesehen:

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Beginn	Anmerkungen
BT4	Fortführung und Ausbau der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich Klimaschutz und begleitende Öffentlichkeitsarbeit	KSM	2023	Öffentliche Veranstaltungen (insb. Erneuerbare Energien), Einrichten des städtischen Klimaschutz-Newsletters



BT7	Handreichung klimafreundlicher und nachhaltiger Garten	KSM	2023	Umsetzung in Eigenregie
BT8	Öffentliches Solar- und Gründachpotenzialkataster	KSM	2023	Umsetzung bereits erfolgt, Einbau in und Stärkung durch Öffentlichkeitsarbeit wird angestrebt
MB8	Umweltspur in der Sedanstr./Dr.-Pfleger-Str.	Stadtplanung/ Tiefbau (später)	2023	Erstellung Leistungsverzeichnis (2023), Verkehrstechnische Prüfung Knotenpunkt Frauenrichter Str./Weigelstr./Bfstr. (2024); Beteiligungen TöB (2024)
MB2	Ausbau zentraler Radwegeachsen	Stadtplanung/ Tiefbau (später)	2023	ggf. Vorplanungen ab 2023 (Stadtplanung mit Mobilitätskonzept). Ggf. Nutzbare Vor-Planung für Frauenrichter Str. liegt vor.
MB3	Erweiterung und Verbesserung Radabstellmöglichkeiten	Stadtplanung/ Tiefbau (später)	2023	ggf. Vorplanungen ab 2023 (Stadtplanung mit Mobilitätskonzept). Standortkonzept zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen an Orten in der Innenstadt wird erstellt
VE1 1	Weitere Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik & Prüfung bedarfsgerechter Beleuchtung	Tiefbau	laufend	In laufender Umsetzung durch Tiefbau und Stromnetz Weiden
VE8	Interkommunale Energiewende-Austausch in der nördlichen Oberpfalz	D6: Überregionale und interkommunale Planungen	2024	Vorerst nur eingeschränkte Fortsetzung der Gespräche mit Energiegenossenschaften und Nachbarkommunen. Organisation der bestehenden Veranstaltungen bzw. des Bedarfs.
SV1 5	Mitarbeitenden-Weiterbildung/Klima-AK	Personalabteilung	2024	Aufgrund der personellen Kapazitäten durch das KSM nicht umsetzbar! Vorschlag Steuerungskreis: eingeschränkte Umsetzung in Form eines Workshops durch die Personalabteilung, fachliche Beratung KSM
VE1 6	Kommunale Wärmeplanung – Strategie zum Umbau	KSM (Konzeptionsphas	2024	Projektantrag Förderung NKI gestellt, Ausschreibung externer Dienstleister



	der Wärmeversorgung in Weiden	e)/ Stadtplanung (später)		geplant für Anfang 2024. Erstellung Wärmeplan innerhalb eines Jahres. Anschließend Umsetzung in Bauleitplanung durch Stadtplanung vorgesehen. Vorschlag Fokusgebiet: Neue Feuerwache/Bauhof/Stadtgärtnerei in Zusammenhang mit Weiden-Ost II (Vorschlag Hochbauamt & Stadtwerke)
VE2 1	Einführung einer lokalen Verpackungssteuer	Klärung notwendig bis Wiedervorlage nach BVerfG-Entscheid	2024	Nach dem BVerfG-Urteil (Stadt Tübingen) als "low-hanging fruit" umsetzbar. Maßnahme weniger Klimamehr ein allgemeines Abfallthema. Zurückstellung und Abwarten des Ergebnisses der Verfassungsklage.
VE2 3	Biomasse Heizanlage - Neubau Feuerwehr/Bauhof/Gärtnerei	Hochbau & Gebäudemanagement	2024	Abhängigkeit von Planung Neubau Feuerwache? Biomasse-Heizanlage Bauhof zurückgestellt bzw. wird die Idee der Heizanlage zunächst im Zusammenhang der Planung Neubau Feuerwache/Bauhof/Gärtnerei Beheizung mitgedacht.
MB5	Prüfung der Aufhebung von Einbahnstraßen-Regelungen für den Radverkehr	Stadtplanung/ Verkehrsbehörde	2024	ggf. Planungen ab 2024. Vorplanung für Johannisstr. vorhanden.
MB9	Stadtbus-Ausbau, Verknüpfung mit dem Regionalverkehr und Prüfung alternativer Bedienungsformen	Verkehrsbehörde	2024	Im Zuge der Neuausschreibung Stadtbus sind Optimierungen möglich.
MB1 4	Anpassung der Stellplatzsatzung unter Berücksichtigung der Integration von Fahrradabstellplätzen, E-Mobilität und verkehrsarmen Modellvorhaben	Bauverwaltung	2024	In Abstimmung mit der Stadtplanung werden gerade Daten gesammelt.
SV5	Richtlinie zu Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsstandar	Hochbau & Gebäudemanagement	2024	Modellprojekte sind geplant. Ab November 2023 ist ein technischer Berater hinsichtlich eines



	ds für kommunale Hochbauvorhaben			modellhaften Klimaschutzes für den Neubau der Realschulen und der Ganztagsbetreuung an der Clausnitzerschule dabei. Modellvorhaben sollen politisch beschlossen und Grundlage einer späteren allgemeinen Richtlinie werden.
SV7	Kommunales Energiemanagement	Hochbau & Gebäudemanagement	2024	Pilotprojekt "Neues Rathaus" wurde vergeben. Auf Grundlage der Ergebnisse soll in 2024 ein Antrag für ein gefördertes Vorhaben gestellt werden. Für Phase 2 werden durch den Hochbau Haushaltsmittel eingestellt.
SV8	Energetische Sanierungen und kommunales Sanierungsmanagement	Hochbau & Gebäudemanagement	2024	Aktualisierung bestehende Planungen und Sanierungsfahrpläne (Masterplan Schulgebäude), mittelfristig mit Ergebnissen des Energiemanagements und kommunaler Wärmeplanung Grundlage für Gesamtstrategie Sanierungen
SV9	Auf- bzw. Ausbau eines nachhaltigen Beschaffungswesens in der Stadtverwaltung	Organisationsabteilung	2024	
SV10	Klimafreundliche Dienst- und Arbeitswege	Personalabteilung	2024	
SV13	Klimaschutz-Bewertungssystem/-matrix Klimaauswirkungen kommunalen Handelns		2024	Interne Vorgespräche in 2023 geplant.
SV14	Fortführung eines geförderten Klimaschutzmanagements als Teil der Stadtverwaltung	KSM	2024	Antrag für Folgefinanzierung wurde gestellt. Angestrebter Förderzeitraum: 03/2024 - 02/2027
KA5	Stärkung und Wiedervernässung von Niedermoor-Strukturen an Sauerbauch und Schweinnaab	Umweltamt		Erste Voruntersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung laufen.



KA8	Erhaltung und Klimaanpassung des Baumbestandes	Umweltamt		
KA9	Klimabaukasten für Bebauungspläne	Stadtplanung		
KA11	Nachverdichtungsinitiative zur bedarfsgerechten Innenentwicklung	Stadtplanung		Nächster Schritt: Leitfadententwicklung für die Baulandschaffung
KA15	Installation von Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Plätzen	KSM/Umweltamt	2024	Modellstandorte wurden gesucht und gefunden. Im Moment Klärung der Finanzierung. Ggf. kann diese Maßnahme auch mit den Plänen zum Innenstadtmanagement verschnitten werden.
BT6	Angewandte Forschung, Wissenstransfer und Kooperationen mit OTH und weiteren lokalen/regionalen Bildungseinrichtungen	KSM		Laufende Kooperation
BT9	„Klimawirksam im Alltag“ Broschüre für (Neu-)Bürgerinnen und Bürger im Bereich Klimaschutz	KSM		Umsetzung in Eigenregie mit Projektgeldern 2023/2024
KA1	Realisierungswettbewerb klimafreundliches Modellquartier	Stadtplanung	2024	ggf. klimaresiliente Mustersiedlung Bauscherstraße im Rahmen der Umsetzung von LandStadt Bayern. Vorplanungen ab 2024
VE24	Optimierung der städtischen Bioabfalltrennung zur energetischen Nutzung	Bauhof/Gärtnerei		Ermöglichung der energetischen Weiternutzung. Verknüpfung insbesondere mit Maßnahme VE23 Hackschnitzelheizanlage am Bauhof. Zur Klärung der Dimensionierung und je nach Planungshorizont Neubau Feuerwache sollte der Beginn vorgezogen werden.
MB6	Weiden fährt Rad – Start und Umsetzung einer Alltags-Radfahr-Kampagne	Sportbüro	fortlaufend	Es wird vorerst keine neue Kampagne geben (zurückgestellt). Weiterführung bestehende Kampagne Stadtradeln.



Für die folgenden, im Klimaschutzkonzept noch dem Klimaschutzmanagement direkt zugeordneten Maßnahmen wurde aufgrund der personellen Ausstattung mit nur einer Vollzeitstelle (abweichend von den im IKSK noch unterstellten zwei Vollzeitstellen) der Maßnahmenbeginn zurückgestellt:

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Beginn	Anmerkungen
MB4	Förderung von Fahrrad-Transportmöglichkeiten	<i>KSM</i> zurückgestellt, bei Wiederaufnahme zuzuordnen	<i>2025</i> zurückgestellt	Aufgrund der personellen Kapazitäten durch das KSM nicht vor 2027 umsetzbar, danach wird die Förderung vermutlich keine Wirkung mehr entfalten. Vom Steuerungskreis zurückgestellt
BT2	Energieeinsparbeteiligungs- und Anreizmodelle an Schulen und in kommunalen Gebäuden	Vom Steuerungskreis dem KSM zugeordnet; zurückgestellt	<i>2025</i> zurückgestellt	Im KSM Kapazitäten voraussichtlich erst in 2026/27 verfügbar. Vom Steuerungskreis zurückgestellt
BT3	Förderung und Unterstützung von bürgerschaftlichen und Community-Projekten	KSM	<i>2025</i> zurückgestellt	Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit nicht möglich. Vom Steuerungskreis zurückgestellt. Ggf. zukünftig Umsetzung mit Praktikant*in im KSM möglich
BT5	Klimatag und Klimaaktiv-Bündnis Weiden	KSM	<i>2025</i> zurückgestellt	Keine Kapazitäten im KSM verfügbar, auch Unterstützung weiterer Dienststellen nicht greifbar. Vom Steuerungskreis zurückgestellt
VE14	Etablierung und Stärkung von Mieterstrom-Modellen	KSM	<i>2024 2027</i>	Verschoben. Nach Auskunft des etz ist im Moment keine Umsetzung möglich (Fachkräftemangel)



				, Finanzierung). Synergie mit VE1.
BT1	Unterstützender Wettbewerb Modellprojekt Bürgerwärmegenossenschaft	KSM	2024-2027	Verschoben. Umsetzung in 2024 von den Kapazitäten nicht zu stemmen.

Klimafolgenprüfung:

Das Klimaschutzmanagement schlägt basierend auf dem Klimaschutzkonzept ein allgemeines Klimaschutz-Bewertungssystem anhand einer Entscheidungsmatrix für einen Großteil der städtischen Entscheidungen, insbesondere in Beschlussvorlagen, vor. Die Einführung einer solchen Klimafolgeneinschätzung ist mit dem beschlossenen Klimaschutzkonzept als Controlling-Ansatz auch vorgesehen.

Dabei handelt es sich um ein einfaches Bewertungsschema, welches die jeweils zuständige Dienststelle per Dienstanordnung mithilfe eines Fragebogens hinsichtlich der Einschätzung der Klimafolgen unterstützt. Entscheidungsträger*innen können dadurch auf die Klimaauswirkungen der jeweiligen Maßnahme bzw. Entscheidung hingewiesen und Alternativen entwickelt werden.

Durch eine Software-Integration in ‚Session‘ (Vorbild: Stadt Fürth) kann dabei im Falle einer negativen Auswirkung auch eine Stellungnahme bzw. Überprüfung durch das KSM integriert werden (ähnlich wie schon bisher bei personellen und finanziellen Auswirkungen die Dez. 1 & 2 beteiligt werden).

Die Einführung einer Klimafolgenprüfung wurde vom Steuerungskreis und den Mitgliedern des Klimaschutzbeirats (Sitzung: 27.09.2023) begrüßt. Weiterführend werden dazu zwischen Dezernat 1, Hauptamt und KSM Vorgespräche zur konkreten Umsetzung stattfinden.

Vorgangsnummer: 229

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

7 **Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für die Stadt Weiden i.d.OPf.- Hier: Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- / Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen zu möglichen Siedlungserweiterungsflächen -Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gewerbeflächen-**

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan einer Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Grundlage hierfür sind die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Aus ihm heraus sind nachfolgend die Bebauungspläne zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan entfaltet gegenüber den Bürger*innen keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen, ist jedoch behördenverbindlich.



Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan hat aufgrund des Planungshorizonts von 15-20 Jahren unter anderem die Aufgabe die Grundlagen für eine gesamtstädtische Entwicklung in den Bereichen Bevölkerung/Wohnen, Gewerbe, Soziale Infrastruktur, Landschaft und Umwelt zu schaffen.

Dazu gehört auch die Ermittlung des künftigen Wohnbauflächen- sowie des Gewerbeflächenbedarfs und die Prüfung ob und auf welchen Flächen eine Neuausweisung dieser Flächen erforderlich ist.

I. Sachstand in Bezug auf mögliche Siedlungserweiterungsflächen

Datum/ Zeitraum	Gegenstand der Beschlussfassung
19.11.2018 / 17.05.2021 / 26.07.2021 / 29.06.2022 (Stadtrat)	Beschlüsse zur Weiterverfolgung potenzieller Wohnbau- und Gewerbeflächen
16.01.2023 (Stadtrat)	Beschluss über das landschaftsplanerische Konzept (Landschaftsplan) Integration des Vorentwurfes des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan Beschluss zur Billigung des Vorentwurfs (Flächennutzungsplan) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- /Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB (Flächennutzungsplan)
28.03.2023 - 09.05.2023	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
28.03.2023 - 23.05.2023	Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Insgesamt gingen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum gesamten Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan 96 Stellungnahmen ein.

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen 42 Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ein.

Im weiteren Verfahren sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Daher ist jede Stellungnahme dahingehend zu prüfen, ob eine Planänderung erforderlich ist oder nicht.

II. Ermittlung des Flächenbedarfs

Ermittelter Flächenbedarf	Neuausweisungsflächen im Vorentwurf des FNP
Wohnen	
Gesamtbedarf: 51,3 ha	
Neuausweisungsbedarf unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotentiale: 22 ha	Ca. 59 ha (inkl. Umstrukturierungsflächen)
Gewerbe	



Gesamtbedarf:	54,3 h	
Neuausweisungsbedarf unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotentiale:	31,56 ha – 42,7 h	Ca. 75 ha

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB nahm die Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, wie folgt Stellung (vgl. Anlage 1):

„Das Anbindegebot ist bei allen festgelegten Flächen erfüllt, da sämtliche Bauflächen in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ausgewiesen werden und jede Fläche für sich aus städtebaulicher Sicht für eine bauliche Entwicklung als geeignet erscheint.

- Der errechnete Bedarf für den Umfang der GE-Flächen kann als gegeben angesehen werden.

- Die Ausweisung von Wohnbauflächen im vorgelegten Umfang übersteigt den begründbaren Bedarf deutlich (vgl. LEP 3.1 (G) und 3.2 (Z)).

(...)

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiden i.d.OPf. befindet sich daher derzeit noch nicht im Einklang mit den Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung.“

Um zu einem genehmigungsfähigen Flächennutzungsplan zu gelangen, ist daher eine Abschichtung der Neuausweisungsflächen entsprechend dem ermittelten Bedarf erforderlich.

III. Methodik zur Abschichtung

Zur Herleitung einer belastbaren Grundlage für die Entscheidung, welche Siedlungserweiterungsflächen weiterverfolgt werden sollen, wurde zusammen mit der Regierung der Oberpfalz die folgende Methodik vereinbart.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden die in den Potentialflächen liegenden Grundstückseigentümer angeschrieben. Daraufhin haben sich viele Eigentümer mit ersten Aussagen über ihre Bereitschaft ihre Grundstücke zu entwickeln zurückgemeldet (vgl. Übersichtskarte in Anlage 2).

Der Entscheidungsprozess ist tabellarisch in der Anlage 4 und erläuternd in einer Präsentation als Anlage 3 aufgeführt.

Stufe 1: Abschichtung nach Beteiligung der Öffentlichkeit

Plan 1 (Folie 15) fasst sowohl die Interessenssituation der Eigentümer als auch die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Potentialflächen zusammen. Die Flächen, für die überwiegend bekundet wurde, dass kein Entwicklungsinteresse besteht (rot dargestellt), entfallen nach dieser ersten Stufe. Die orangenen Flächen werden nach Rückmeldung der Eigentümer in ihrem Umgriff angepasst.

Abschichtung der Neuausweisungsflächen für Gewerbe

Die Gewerbefläche Nr. 3, nördl. Frauenricht, entfällt zunächst nach Anwendung der Methodik aufgrund des hohen Eigentümeranteils, der eine Flächenentwicklung ablehnt. Dies wurde durch eine Unterschriftensammlung gegen eine Gewerbeentwicklung an diesem Standort mit 111 Unterschriften verdeutlicht.

Die Fläche Nr. 7 „Ullersricht, nahe St2238 West“ verkleinert sich, ebenso wie die Fläche Nr. 6 Ullersricht Ost“, aufgrund der Stellungnahmen der Grundstückseigentümer.



Aufgrund des hohen Flächenbedarfs für Gewerbe sollen Standorte weiterverfolgt werden, bei denen im laufenden Bauleitplanverfahren keinerlei Ablehnung geäußert wurde. Dies betrifft zum Teil auch Flächen, für die zu früheren Anfragen Ablehnung bekundet wurde, hier die Flächen Nr. 8 „Rothenstadt, nahe Regensburger Straße“ und Nr. 19 „Zwischen St2238 und Regensburger Straße“. Sie werden weiterhin berücksichtigt. Bei diesen Flächen soll jedoch eine erneute Ansprache der Eigentümerschaft erfolgen.

Die entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros Dragomir weiterzuverfolgenden Gewerbeflächen können Folie 16 entnommen werden und ergeben eine Gesamtfläche von 46,48 ha.

Abschichtung der Neuausweisungsflächen für Wohnen

Es entfallen die Wohnbauflächen Nr. 4 „Rehbühl West/Süd“ sowie die Umstrukturierungsflächen Nr. 5/14 „Hammerweg Ost/Nord“ aufgrund von einem mangelnden Entwicklungsinteresse der meisten Eigentümer. Die Fläche Nr. 24 „Krebsbach“ entfällt aufgrund einer Unterschriftensammlung von Anwohnern mit 40 Unterschriften.

Angepasst in der Abgrenzung werden in diesem Schritt die Wohnbauflächen Nr. 6 „Lerchenfeld“, Nr. 13 „Weiden Ost 1 Süd“, Nr. 16b „Hopfenweg“, Nr. 17 „Weiden Ost 2, nördl. Vohenstraußer Str.“ sowie Nr. 19 „Almesbach“.

Das Ergebnis für die Potenzialflächen Wohnen und Gewerbe nach Stufe 1 stellt Folie 16 dar.

Stufe 2: Abschichtung nach Einwänden aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

In einer zweiten Stufe werden die Neuausweisungsflächen nach den eingegangenen Stellungnahmen der Fachstellen (Träger öffentlicher Belange und Behörden) der Beteiligung entsprechend § 4 (1) BauGB bewertet. Das heißt, es fließt nach der Beurteilung der Entwicklungsbereitschaft nun die fachliche Beurteilung in die Abschichtung ein.

Hinsichtlich der Gewerbeflächen erfolgt in dieser Stufe keine weitere Abschichtung, da es keine Stellungnahmen gab, die zu einem kompletten Ausschluss einer der verbleibenden Gewerbeflächen führen (Folie 17).

Zu einer Wohnbaufläche (Nr. 18 „Mooslohe Ost/Nord“) gibt es Einwände mit hoher Relevanz, die eine Bebauung ausschließen. Es gab mehrere Stellungnahmen, welche auf die klimatische Bedeutsamkeit der Fläche sowie auf die kartierten Biotope hinweisen (vgl. Excel Tabelle in Anlage 4). Aufgrund des hohen Konfliktpotentials entfällt die Fläche aus dem Flächenpool (Folie 18).

Zu fünf verbliebenen Flächen gibt es Einwände aus den Stellungnahmen, die allerdings in der weiteren Planung als lösbar eingestuft werden. Zu den restlichen Flächen gab es entweder keine Stellungnahmen oder nur Stellungnahmen, die als unkritisch eingestuft werden. Die Bewertung ist nach den Ampelfarben auf Folie 18 dargestellt.

Stufe 3: Abschichtung nach städtebaulicher und umweltplanerischer Bewertung

Da die möglichen Neuausweisungsflächen Wohnen immer noch den errechneten Wohnbauflächenbedarf übersteigen, sollen möglichst diejenigen Flächen weiterverfolgt werden, die aus städtebaulicher und umweltplanerischer Sicht gut geeignet sind.

Die Bewertung aus städtebaulicher Sicht aus den Steckbriefen und aus der Umweltprüfung wurden dabei miteinander verschnitten. Die Flächen werden mit der entsprechenden Bewertung auf Folie 19 dargestellt.



Die Umstrukturierungsflächen „Bürgerbräu-Areal“, „Turnerbund“ und „SV Gelände-Stockerkhut“, sind als Innenentwicklung bereits beim Neuausweisungsbedarf von etwa 22 ha berücksichtigt worden. In Rücksprache mit der höheren Landesplanungsbehörde werden der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund ihrer Funktion als Oberzentrum 25-26 ha Neuausweisungsflächen zugestanden.

Entsprechend dieser Bewertungsgrundlage sowie dem Flächenkontingent muss nun eine Entscheidung zur Flächenauswahl getroffen werden.

IV. Entscheidung

Welche Flächen nach Anwendung dieser Methodik zur Weiterverfolgung ausgewählt werden, liegt in der kommunalen Planungshoheit der Stadt Weiden.

Aus Sicht der Verwaltung sollen priorisiert Flächen weiterverfolgt werden, auf denen ein Entwicklungsinteresse vorliegt und/oder die sich im Eigentum der Stadt Weiden befinden und die durch ihre Flächengröße eine wirtschaftliche Siedlungserweiterung mit möglichst hohem Einwohnerpotential erwarten lassen.

Daher entfallen wie auf Folie 24 dargestellt, kleinflächige Erweiterungsstandorte in Stadtrandlage (Nr. 5, Nr. 6, Nr. 12, Nr. 35).

Ebenso ist eine Verkleinerung der Fläche Nr. 13 von 9 ha auf 7 ha nötig, um dem Flächenkontingent zu entsprechen.

Neuausweisungsflächen im Segment Wohnen werden dann im Umfang von ca. 26 ha in die Entwurfsfassung des FNPs übernommen.

Hinsichtlich der Gewerbeflächen wird die Abschichtung der Fläche Nr. 9 „Weiden-Ost/Almesbach“ vorgeschlagen. Die Fläche dient lediglich zur Erweiterung des ansässigen Betriebs „Ketonia“ und würde zu einer Verkehrszunahme am Edeldorfer und Almesbacher Weg führen. Im Umweltbericht wird der Fläche eine „eher schlechte Eignung“ bescheinigt, u. a. da Ziele der Landschaftsplanung entgegenstehen und solitäre Siedlungsstrukturen einseitig erweitert werden.

Fachlich zu überdenken ist der sich aufgrund der Eigentümeräußerungen in Stufe 1 ergebende Entfall der Gewerbefläche Nr. 3 „nördl. Frauenricht“. Der lange Planungshorizont des Flächennutzungsplans von 15-20 Jahren, schließt nicht aus, dass in der Zukunft sich ggf. die Haltung der Eigentümer dieser Potentialfläche ändert. Dieser Standort ist für eine Gewerbeentwicklung im Vergleich zu allen anderen Flächen fachlich am besten geeignet. Es bedarf daher einer politischen Entscheidung, ob trotz der aktuellen Ablehnung der Eigentümerschaft und der Anwohner, die Weiterverfolgung der Fläche in kleinerem Umfang in Betracht gezogen wird. Die Verwaltung schlägt dies vor.

Auf Folie 25 und 26 sind alle weiterzuverfolgenden Flächen tabellarisch aufgeführt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Die Bearbeitung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans und dessen Umsetzung bindet personelle Kapazitäten insbesondere im Stadtplanungsamt, aber auch in verknüpften Organisationseinheiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der bestehenden Beauftragung der Planungsbüros Dragomir Stadtplanung GmbH für den Flächennutzungsplan und TEAM 4 für den Landschaftsplan entstehen weiterhin Kosten.



Diese sind durch Einstellung der entsprechenden Mittel in den Haushalt 2023 ff. gedeckt.

Frau Janota und Frau Stelzl trugen eine Power-Point-Präsentation vor.

Auf Frage an das Gremium, ob der TOP abgesetzt werden soll und vor der Beschlussfassung im Stadtrat im Bauausschuss behandelt werden soll, stimmten 25 Stadtratsmitglieder mit ja, 8 mit nein. Demzufolge wurde der TOP von der Sitzung genommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Ziel der Weidener Flächenpolitik ist es, vorrangig die Innenentwicklung voranzutreiben und gleichzeitig bedarfsgerechte Neuausweisungen an hierfür geeigneten Standorten vorzunehmen.

Folgende Neuausweisungsflächen *Wohnen* sollen weiterhin im Entwurf des FNP dargestellt werden:

- Nr. 2 (W/Umstrukturierung): „SV Gelände-Stockerhut
- Nr. 3 (W/Neu): Nördlich der Pressather Straße“
- Nr. 6 (W/Umstrukturierung): „Turnerbundgelände“
- Teilfläche der Nr. 13 (W/Neu): „Weiden Ost 1 Süd“
- Nr. 13 (W/Umstrukturierung) + Nr. 29 (W/Neu): „Am Rehmühlbach“
- Nr. 16b (W/Neu): „Am Hopfenweg“
- Teilfläche Nr. 17 (W/Neu): „Weiden Ost 2 Mitte/Ost“
- Teilfläche Nr. 19 (W/Neu): „Almesbacher Weg“
- Nr. 33 (W/Neu): „Horbach“

Folgende Neuausweisungsflächen *Gewerbe* sollen weiterhin im Entwurf des FNP dargestellt werden:

- Teilfläche der Nr. 3 (G/Neu): „nördl Frauenricht“
- Teilfläche der Nr. 7 (G/Neu): „Ullersricht, nahe St2238 West“
- Nr. 8 (G/Neu): „Rothenstadt, nahe Regensburger Straße“
- Nr. 10 (G/Neu): „Moosbürg“
- Nr. 16 (G/Neu): „westl. Neustädter Straße Nord“
- Nr. 17 (G/Neu): „westlich Neustädter Straße Süd“
-

Folgende Neuausweisungsflächen *MI (gemischte Bauflächen)* sollen im Entwurf des FNP dargestellt:

- Teilfläche der Nr. 6 (G/Neu): „Ullersricht Ost“
- Nr. 8 (W/Neu): „ehemaliges Bürgerbräuareal“
- Nr. 19 (G/Neu): „Zwischen St2238 und Regensburger Straße“
- Nr. 20 (W/Neu): „Postkeller“
- Nr. 20 (G/Neu): „Frauenricht“

Mit den Vorschlägen zur Abwägung der Neuausweisungsflächen besteht Einverständnis, die Vorentwürfe des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsplans werden für die Entwurfsfassung entsprechend angepasst.

Beschluss:



Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen und wird weiter im Bau- und Planungsausschuss behandelt.

Beschlusnummer: 230

Abstimmungsergebnis: Ja: 25 Nein: 8

Um 17:20 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 20.11.2023

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung